

Gebührentarif für Wasserversorgungsanlagen (gemäss Art. 12 der WVGebVO)

1. Anschlussgebühr gemäss Abschnitt II. WVGebVO

Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche Fr. 5.00

2. Wasserbezugsgebühr gemäss Abschnitt III. WVGebVO

2.1 Abgabe von Bauwasser über Wasserzähler

Installationsgebühr Wasserzähler Fr. 300.00

Depot für Wasserzähler und bezogene Frischwassermenge Fr. 800.00

Wasserbezug je m³ Fr. 1.25

Die Abgabe von Bauwasser muss über einen Wasserzähler vorgenommen werden. Dieser wird vom Werkhof geliefert.

2.2 Provisorische Anschlüsse oder sporadischer Wasserbezug

Mietgebühr Wasserzähler nach Zählergrösse gemäss Ziffer 2.3
Wasserbezug je m³ Fr. 1.25

2.3 Abgabe von Trink- und Brauchwasser

Monatliche Mietgebühr für Wasserzähler:

- Zähler bis und mit 20 mm Fr. 4.50

- Zähler bis und mit 25 mm Fr. 5.00

- Zähler bis und mit 32 mm Fr. 6.00

- Zähler bis und mit 40 mm Fr. 7.50

Wasserbezug je m³ Fr. 1.25

Für Spezialzähler ab 41 mm betragen die monatlichen Mietgebühren, je nach Durchmesser, Fr. 25.- bis ca. Fr. 200.-

3. Verwaltungsgebühr gemäss Artikel 17 der WVGebVO

Die Verwaltungsgebühr beträgt 3% des jeweiligen Rechnungsbetrages.

4. Verzugszins gemäss Artikel 19 der WVGebVO

Der vorbehaltene Verzugszins beträgt 5%.

5. Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Tarif aufgeführten Gebühren und Abgaben sind mehrwertsteuerpflichtig. Es gilt der zur Zeit der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz. Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht enthalten.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren am 1. Oktober 2008 werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Regensdorf, 15. April 2008, NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Erika Kuczynski

Der Schreiber:

Peter Vögeli